PROVIEHs Stellungnahme zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 16.01.2023

durch Sachverständige: Anne Hamester, Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft bei PROVIEH e.V.

Die gesetzlich verpflichtende Haltungskennzeichnung ist die große Chance, Transparenz und Anreize für bessere Tierhaltungsbedingungen nicht nur im Einzelhandel, sondern auch in der Gastronomie und sonstiger Außer-Haus-Verpflegung zu erschließen. Zugleich kann die Kennzeichnung ein Beitrag zum Umbau der Tierhaltung sein. Marktseitig können einerseits individuelles Einkaufsverhalten und andererseits Sortimentsgestaltung und Produktauslistungen die Transformation auf Grundlage der Kennzeichnung unterstützen. Der aktuelle Gesetzentwurf zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung droht diese Chancen jedoch zu verpassen und gar ins Gegenteilige umzukehren. PROVIEH, Deutschlands ältester Nutztierschutzverein, mahnt: Statt Transparenz und Orientierung über Tierhaltungsbedingungen zu verbessern, werden durch die aktuelle Grundstruktur Verbraucher:innen im Einkaufsverhalten gar getäuscht und tierquälerische Haltungsbedingungen von Schweinen zementiert. Zugleich fehlen das Kriterium Stroh und die Haltungsform Freiland, um artgemäße Tierhaltungsverfahren zu fördern. Die fünf Haltungsformen im Kennzeichenentwurf sind irreführend und setzen völlig falsche Anreize sowohl in Bezug auf defizitäre als auch tiergerechte Haltungsverfahren von Schweinen.

Folgend werden die aus tierschutzfachlicher Sicht notwendigen Änderungen am Gesetzentwurf ausgeführt.

I. Umstrukturierung der Haltungsstufen

Die Ausgestaltung der Haltungsformen sind in aktueller Form ungeeignet, um Transparenz und Anreize für Haltungsverbesserungen zu erschließen.

„Frischluftstall" statt "Stall+Platz" als erste Stufe oberhalb des Standards

Die Haltungsform oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards muss Schweinen einen deutlichen Mehrwert bieten. PROVIEH fordert, „Stall+Platz" als Haltungsform zu streichen und stattdessen den ausgestalteten „Frischluftstall" nach dem gesetzlichen Mindeststandard einzuführen.
Aus Sicht des Tierschutzes und Verbraucherschutzes muss „Stall+Platz" als höhere Stufe im staatlichen Haltungskennzeichen abgelehnt werden. Kriterien wie 20 Prozent mehr Platz und Anforderungen an Struktur, Klima und Beschäftigung sind

Mindestvoraussetzungen für eine tiergerechtere Schweinehaltung, die zur Einhaltung von §2 Tierschutzgesetz schnellstmöglich als gesetzlicher Mindeststandard eingeführt werden müssen. Den bisherigen Mindeststandard in der Schweinehaltung zu verbessern, ist ein längst überfälliger Schritt. Diese Verantwortung zur Haltungsverbesserung ist durch das Staatsziel Tierschutz rechtlich angezeigt und Aufgabe der Regierung, nicht von Verbraucher:innen. Im staatlichen Haltungskennzeichen darf dies keinesfalls missachtet werden. „Stall+Platz" ist als Haltungsform über dem gesetzlichen Mindeststandard aus Tierschutzsicht untragbar. In Anbetracht dessen sind die Forderungen nach einer Anpassung der Stufe „Stall+Platz" an die Kriterien der Initiative Tierwohl (ITW) völlig inakzeptabel.

PROVIEH bewertet „Stall+Platz" zudem als Verbrauchertäuschung, weil sie erstens als höhere Stufe und zweitens durch ihre euphemistische Bezeichnung den tierquälerischen Haltungsstandard verschleiert. „Stall+Platz" attestiert Verbraucher:innen fälschlicherweise eine deutlich verbesserte Haltung von Schweinen und labelt die Haltungsdefizite dadurch nicht nur schön, sondern zementiert diese langfristig.

Artgemäße Haltungsform im Freiland von Auslaufställen unterscheiden

Die Tierhaltungskennzeichnung verfolgt das Ziel, glaubwürdige Orientierung für bessere Tierhaltung zu bieten. Hierfür müssen die besseren und artgemäßen Haltungsverfahren von Schweinen jedoch erst noch in das Kennzeichnungssystem eingeführt werden, bislang sind diese völlig unterrepräsentiert. Das einzig artgemäße Haltungsverfahren von Schweinen ist die Freilandhaltung auf organischem Boden. Bislang können Schweine in den zwei höheren Stufen der Kennzeichnung „Auslauf/Freiland" und „Bio" noch immer auf Betonflächen gehalten werden. Diese sind zwar mitunter eingestreut, erlauben jedoch keine Suhle oder Wühlen im Naturboden – artgemäße Verhaltensweisen von Schweinen bleiben stark eingeschränkt. PROVIEH fordert die eigene Haltungsform „Freiland", um Verbraucher:innen das artgemäße Haltungsverfahren von Schweinen aufzuzeigen. Im aktuellen Gesetzentwurf wird die Haltung von Schweinen im Freiland gleichgesetzt mit einem am Stall angeschlossenen kleinen Auslauf. Dies ist tierschutzfachlich nicht zu begründen und wertet die aus Tierschutzsicht fortschrittlichsten Schweinehaltungen in Deutschland – im Freiland – ab. PROVIEH fordert deshalb die getrennten Haltungsformen „Freiland" und „Auslaufstall".

II. Fehlende Kriterien und der Ringelschwanz

Kriterien Vollspalten, Stroh und Beschäftigungsmaterial

Bislang beruhen die Haltungsformen im Wesentlichen lediglich auf den Kriterien Platz und Zugang zu Außenklima beziehungsweise Auslauf. Die für das Wohlergehen von

Schweinen wichtigsten Haltungskriterien bleiben auch in den höheren Haltungsformen außen vor: die Bodenbeschaffenheit, durch Vollspalten beziehungsweise Stroh oder Naturboden, die Möglichkeit verschiedene Funktionsbereiche voneinander abzugrenzen sowie adäquates, ausreichendes Beschäftigungs- und Wühlmaterial. Hierdurch bleibt für Verbraucher:innen auch mit der Kennzeichnung die Qualität der Haltungsbedingungen unersichtlich. Um eine hinreichende Information über die Haltungsqualität zu geben und Anreize zur Verbesserung der Haltungsbedingungen mit der Kennzeichnung zu erschließen, müssen mindestens die Kriterien Spaltenanteil, Einstreu und Beschäftigungsmaterial Berücksichtigung finden. In allen Haltungsformen nach dem gesetzlichen Mindeststandard muss Schweinen Stroh zur Verfügung stehen. Konkret fordert PROVIEH, in „Frischluftstall" und „Auslaufstall" mindestens 50 Prozent der den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche einzustreuen und vielfältiges Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Intakter Ringelschwanz in allen höheren Haltungsformen

Aktuell werden im gesetzlichen Mindeststandard „Stall" wie auch in den angedachten höheren Haltungsformen „Stall+Platz" und „Frischluftstall" Schweine noch immer beengt, unterbeschäftigt und entgegen ihren arteigenen Bedürfnissen gehalten. Funktionsbereiche lassen sich nicht voneinander abgrenzen. Als Folge leiden die Tiere an Stress und Unterforderung, woraus sich unter anderem ein deutlich erhöhtes Schwanzbeißgeschehen entwickeln kann. Anstatt die Haltungsbedingungen an die Tiere anzupassen, wird Schweinen dadurch routinemäßig ihr Ringelschwanz abgeschnitten – trotz eines grundsätzlich EU-weiten Verbotes dieser Amputation seit 1994. Die tierschutzwidrige Realität wie auch der Gesetzesbruch werden nicht nur in der aktuellen Haltungsverordnung für Schweine, sondern gar in den höheren Haltungsformen „Stall+Platz", „Frischluftstall" und „Auslauf/Freiland" missachtet. Das ist inakzeptabel und steht außerdem im Widerspruch zum Regierungsvorhaben, landwirtschaftliche Tierhaltung tiergerecht und ohne erforderliche Verstümmelungen umzubauen. PROVIEH fordert, dass alle höheren Haltungsformen in der Tierhaltungskennzeichnung am intakten, unkupierten Ringelschwanz messbar gemacht werden. Hierfür sind ausreichend Platz, Außenklimareize, Funktionsbereiche, Einstreu und Beschäftigungsmaterial in allen höheren Haltungsformen unerlässlich.

III. Einführung der Kennzeichnung

Kontrollen

Bislang sind Kontrollen des gesetzlichen Kennzeichens nur im Bedarfsfall anlassbezogen vorgesehen. Regelmäßige Überprüfungen der Kriterien vor Ort sind nicht vorgesehen. Dabei kann nur mit engmaschigen, unabhängigen und unangekündigten Kontrollen belastbar nachgewiesen werden, dass die Kriterien des Kennzeichens auch tatsächlich in

der Realität umgesetzt werden. Und erst mit diesen Kontrollen wird das Verbrauchervertrauen gewonnen. PROVIEH hofft, dass der Passus lediglich noch nachgeliefert werden sollte und fordert zwingend jährliche, unangekündigte, unabhängige Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben sowie von allen Akteuren in der gesamten Kette.

Verbindlicher Zeitplan für weitere Einführungsschritte

Die geplante Kennzeichnung von zunächst nur frischem Schweinefleisch im Einzelhandel wird nicht ausreichen, um den Markt tierischer Produkte in nachhaltiger Weise beeinflussen zu können. Der aktuelle Gesetzentwurf darf daher nur als Auftakt der vollständigen Einführung gesehen werden. Schnellstmöglich muss die Kennzeichnung für den gesamten Lebenszyklus, für alle Produkte und Absatzkanäle und schließlich für alle anderen Tierarten eingeführt werden.

Ein großes Defizit im aktuellen Gesetzentwurf besteht mit Blick auf die Transparenz und Anreize für Haltungsverbesserungen in der Reduktion auf den Lebens- und Haltungsabschnitt der Mast. Die Haltung zwischen Geburt und Masteintritt wird im Kennzeichen ausgeklammert. Theoretisch können somit Sauen und Ferkel unter den schlechtesten, tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen gehalten werden, dann in der Mast jedoch besser gehalten und schließlich staatlich zertifiziert als Premium-Fleisch vermarktet werden. Dies muss als Verbrauchertäuschung bewertet werden. Die gesetzliche Haltungskennzeichnung muss daher schnellstmöglich die Haltung des gesamten Tierlebens abbilden, von der Geburt bis zur Schlachtung einschließlich der Elterntierhaltung der Sauen.

Um die Kennzeichnung auf den Weg zu bringen und keine weitere Legislatur zu verpassen, ist es sinnvoll, die gesetzliche Kennzeichnung schrittweise einzuführen. Es birgt jedoch das Risiko, dass sich die weiteren Schritte verzögern und gegebenenfalls gar nicht umgesetzt werden. Damit die Kennzeichnung unverzüglich flächendeckend und vollständig eingeführt wird und damit auch ihre Wirkung entfalten kann, muss ein verbindlicher Zeitplan für die einzelnen Schritte beschlossen, nicht nur angekündigt werden.

Tierschutzfachliche Forderungen an das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - Kurzform

I. Umstrukturierung der Haltungsstufen

Haltungsform „Frischluftstall" statt „Stall+Platz" oberhalb des Standards

Die Haltungsform „Stall+Platz" ist als Stufe über dem gesetzlichen Mindeststandard aus tierschutzfachlicher Sicht untragbar. Die Haltungsform nach dem gesetzlichen Mindeststandard muss Schweinen einen deutlichen Mehrwert bieten und sich als Haltungssystem deutlich abgrenzen. PROVIEH fordert statt „Stall+Platz" nach dem gesetzlichen Mindeststandard Haltungsform „Frischluftstall" folgen zu lassen.

Haltungsformen „Auslaufstall" und „Freiland"

Nach dem gesetzlichen Mindeststandard und „Frischluftstall" sollte die Haltungsform „Auslaufstall" als dritte Haltungsform folgen, in dieser Stufe ist nur die Stallhaltung mit angegliedertem Auslauf enthalten. Als zusätzliche Haltungsform wird „Freiland" für das Schweineleben auf Naturboden eingeführt, statt sie in die Haltungsform „Auslauf/Freiland" zu integrieren. Erst mit „Freiland" wird eine eigene Haltungsform eingeführt, die das Ausleben artgemäßen Verhaltens wie Suhlen und Wühlen ermöglicht.

II. Fehlende Kriterien und der Ringelschwanz

Kriterien Vollspalten, Stroh und Beschäftigungsmaterial

In allen Haltungsformen oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards dürfen Schweine nicht mehr auf Vollspalten gehalten werden. Die Böden sind mindestens 50 Prozent planbefestigt und der Liegebereich ist flächendeckend eingestreut. Die Tiere erhalten vielfältiges Beschäftigungsmaterial. Die Haltungsformen und Kriterien bauen aufeinander auf.

Intakter Ringelschwanz in allen höheren Haltungsformen

Voraussetzung in allen Haltungsformen oberhalb des aktuell tierschutzwidrigen Mindeststandards müssen sich am intakten unkupierten Ringelschwanz messen lassen. Voraussetzung hierfür sind Platz, Außenklimareize, Funktionsbereiche, Einstreu und Beschäftigungsmaterial in allen höheren Haltungsformen.

III. Einführung der Kennzeichnung

Kontrollen

Mindestens jährliche, unangekündigte und unabhängige Kontrollen sichern die Einhaltung der Kriterien.

Verbindlicher Zeitplan für weitere Einführungsschritte

Die Kennzeichnung informiert nur dann transparent über die Haltung des Tieres, wenn das gesamte Tierleben von Geburt bis Schlachtung abgebildet wird. Die Haltungskennzeichnung bei Schweinen wird daher erst dann komplett, wenn die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht abgebildet werden.

Ab 2024 muss die Kennzeichnung auch für verarbeitete Produkte und die komplette Außer-Haus-Verpflegung gelten. In der Legislatur folgen die Tierarten Rinder, Masthühner, Puten, Gänse und Enten und werden in die Kennzeichnungspflicht aufgenommen.

Berlin, 11.01.2023